

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/1/10 4Ob175/82, 9ObA10/98f, 9ObA189/99f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.01.1984

Norm

ABGB §1162b AngG §26 Z2 III2b AO §20a BAG §15 Abs4 litd KO §25

Rechtssatz

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt - anders als nach§ 25 Abs 1 KO die Eröffnung des Konkurses - für sich allein den Arbeitnehmer noch nicht zum vorzeitigen Austritt; dem Arbeitnehmer bleibt aber auch in einem solchen Fall das Recht vorbehalten, das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 1162 ABGB, § 26 AngG; § 15 Abs 4 BAG ua) vorzeitig aufzulösen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 175/82

Entscheidungstext OGH 10.01.1984 4 Ob 175/82

Veröff: Arb 10308

• 9 ObA 10/98f

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 10/98f

nur: Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt - anders als nach § 25 Abs 1 KO die Eröffnung des Konkurses - für sich allein den Arbeitnehmer noch nicht zum vorzeitigen Austritt. (T1)

• 9 ObA 189/99f

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 189/99f

Vgl; nur T1

Schlagworte

SW: Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Insolvenz, wichtiger Grund, Vorenthalten, Schmälerung, Entgelt, Lohn, Gehalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0029161

Dokumentnummer

JJR_19840110_OGH0002_0040OB00175_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$